

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
des Bundesministeriums für
Verkehr

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung zur Durchführung
der Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und 1839/92**

A. Zielsetzung

Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift auf Grund des geänderten EG-Rechts (Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 - ABl. EG Nr. L 74 S. 1 vom 20. März 1992 - und Nr. 1839/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 187 S. 5)). Sie ist erforderlich, damit sich der antragstellende Bürger auf einheitliche Anforderungen bei Verfahrens- und Formvorschriften in allen Bundesländern verlassen kann.

B. Lösung

Eine Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist geboten, weil die oben erwähnten EG-rechtlichen Vorschriften grundlegende Änderungen des bisher geltenden Verfahrensrechts zur Folge haben. Sie können durch bloße Änderung der bisher geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nicht umgesetzt werden.

C. Alternativen

Keine

...

D. Kosten

Durch diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten, weil keine neuen Verwaltungsaufgaben und -zuständigkeiten geschaffen werden. Vielmehr soll lediglich gewährleistet werden, daß die auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes oder darauf beruhender Verordnungen bestehenden Verwaltungsaufgaben von den zuständigen Behörden einheitlich wahrgenommen werden.

Bundesrat

Drucksache 628/93

03.09.93

VP - In - R

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
des Bundesministeriums für
Verkehr**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung zur Durchführung
der Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und 1839/92**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 680 20 - Pe 26/93

Bonn, den 3. September 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung
zur Durchführung der Verordnungen (EWG) 684/92
und 1839/92

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung
zur Durchführung der Verordnungen
(EWG) Nr. 684/92 und 1839/92
Vom

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Linienverkehr, Pendelverkehr ohne Unterbringung und andere genehmigungspflichtige Verkehrsdienste

1. Anträge, die in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden

1.1 Linienverkehr und Pendelverkehr ohne Unterbringung - ohne Transit durch Mitgliedstaaten -

1.1.1 Der Antrag ist in der erforderlichen Anzahl auf dem vorgeschriebenen Formular (Anhang III zur Verordnung (EWG) Nr. 1839/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr (ABl. EG Nr. L 187 S. 5)) bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, in deren Bezirk der Ausgangsort oder beim Linienverkehr die Endhaltestelle liegt (Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. EG Nr. L 74 S. 1)).

Bei der Feststellung der erforderlichen Anzahl der einzureichenden Anträge ist zu beachten, daß für sämtliche berührten Mitgliedstaaten, den Bundesminister für Verkehr, die deutschen Genehmigungsbehörden, die beteiligten Genehmigungsbehörden und obersten Landesverkehrsbehörden je eine Ausfertigung des Antrages vorzulegen ist.

Den Antragsausfertigungen sind jeweils beizufügen:

1. die Fahrpläne für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs;
2. die Fahrpreistabellen für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs;
3. der Nachweis, daß der Antragsteller die Bedingungen für den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im grenzüberschreitenden Verkehr erfüllt;
4. Angaben zu Art und Umfang des Verkehrsdienstes, den der Antragsteller betreiben will, falls es sich um einen Antrag auf Einrichtung eines Verkehrsdienstes handelt, oder den er betrieben hat, falls es sich um einen Antrag auf Erneuerung einer Genehmigung handelt sowie weitere zweckdienliche Angaben;
5. eine Karte, auf der die Fahrstrecke sowie die Aufnahme- und Absetzpunkte für die Fahrgäste eingezeichnet sind.

Die Vorschriften des § 12 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz bleiben unberührt. Die Angaben unter Nummer 3 sind nicht erforderlich, sofern der Antragsteller schon eine gültige Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz oder eine gültige Genehmigung einer deutschen Genehmigungsbehörde nach der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 besitzt; in diesem Falle sind Verkehrsart, Genehmigungsbehörde sowie Datum und Aktenzeichen der Genehmigung anzugeben.

1.1.2 Nur vollständige, den Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Busverordnung PBefG genügende und in mindestens 20facher Ausfertigung eingegangene Anträge setzen die Frist des Artikels 7 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in Gang. Die Genehmigungsbehörde kann weitere Ausfertigungen anfordern.

1.1.3 Die Genehmigungsbehörde führt das Anhörverfahren nach § 14 Personenbeförderungsgesetz durch, stellt das Einvernehmen nach § 11 Personenbeförderungsgesetz her (soweit Haltestellen vorgesehen) und übersendet gleichzeitig unter Angabe des Ein-

gangsdatums die erforderliche Anzahl von Anträgen nebst Anlagen mit ihrer eigenen vorläufigen Stellungnahme an den Bundesminister für Verkehr (sofern durch Landesregelung nicht anderes bestimmt ist) zur Weiterleitung an die berührten Mitgliedstaaten. Bei fehlendem Einvernehmen ist das Verfahren nach § 11 Personenbeförderungsgesetz durchzuführen.

1.1.4 Der Bundesminister für Verkehr teilt die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten der zuständigen Genehmigungsbehörde mit und stellt das Benehmen nach § 52 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz her.

1.1.5 Die Genehmigungsbehörde fertigt die im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Mitgliedstaaten getroffene Entscheidung. Liegt ein solches Einvernehmen nicht vor und ist der Antragsteller zu einer Rücknahme oder Abänderung seines Antrags nicht bereit, prüft die Genehmigungsbehörde, ob die Kommission nach Artikel 7 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 damit befaßt werden soll. Ein entsprechender Antrag ist über den Bundesminister für Verkehr der Kommission zuzuleiten. Die Genehmigungsbehörde teilt die Entscheidung unter Beachtung des Artikels 7 Abs. 9 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 dem Antragsteller mit. Durchschriften der Entscheidung sind zu übersenden

- dem Bundesminister für Verkehr zugleich zur Unterrichtung der beteiligten Mitgliedstaaten
- der obersten Landesverkehrsbehörde und den beteiligten Genehmigungsbehörden des eigenen Landes und
- den beteiligten Genehmigungsbehörden sowie den obersten Landesverkehrsbehörden der beteiligten Länder.

1.1.6 Die Genehmigung gilt für die gesamte Linie in den berührten Mitgliedstaaten (Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92).

1.2 Linienverkehr und Pendelverkehr ohne Unterbringung

- im Transit durch einen weiteren oder durch mehrere weitere Mitgliedstaaten -

1.2.1 Die Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 gelten entsprechend.

1.2.2 Die Unterrichtung der im Transit berührten Mitgliedstaaten erfolgt durch den Bundesminister für Verkehr.

1.2.3 Der Bundesminister für Verkehr teilt der Genehmigungsbehörde die Bemerkungen der im Transit berührten Mitgliedstaaten mit.

1.2.4 Zusätzlich zu den unter Nr. 1.1.5 genannten Durchschriften ist zur Unterrichtung jedes im Transit berührten Mitgliedstaates eine weitere Durchschrift der Entscheidung an den Bundesminister für Verkehr zu übersenden.

2. Anträge, die in einem anderen EWG-Mitgliedstaat gestellt werden

2.1 Linienverkehr und Pendelverkehr ohne Unterbringung
- ohne Transit durch die Bundesrepublik Deutschland -

2.1.1 Der Bundesminister für Verkehr übersendet die bei ihm eingehenden Anträge, die in anderen Mitgliedstaaten gestellt wurden, nach Vorprüfung unter Angabe des Eingangsdatums an alle Genehmigungsbehörden, in deren Bezirk Haltestellen vorgesehen sind oder beim Pendelverkehr Fahrgäste ein- und aussteigen können.

Zuständig für das Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland ist diejenige Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk eine Endhaltestelle ist oder beim Pendelverkehr diejenige Behörde, in deren Bezirk sich die erste Haltestelle nach der Einfahrt in das Bundesgebiet aus dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt ist, befindet.

2.1.2 Die beteiligten Genehmigungsbehörden teilen der zuständigen Genehmigungsbehörde ihre Stellungnahme mit.

2.1.3 Nach Vorliegen des Ergebnisses des Anhörverfahrens und nach Herstellung des Einvernehmens übersendet die zuständige Behörde ihre Stellungnahme dem Bundesminister für Verkehr zur Weiterleitung an den zuständigen Mitgliedstaat. Bei fehlendem Einvernehmen ist das Verfahren nach § 11 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz durchzuführen.

2.1.4 Der Bundesminister für Verkehr teilt der zuständigen Genehmigungsbehörde die vom Mitgliedstaat getroffene Entscheidung mit. Diese unterrichtet etwaige beteiligte Behörden sowie die beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden anderer Länder.

2.2 Linienverkehr und Pendelverkehr ohne Unterbringung
- im Transit durch die Bundesrepublik Deutschland -

2.2.1 Der Bundesminister für Verkehr übersendet die bei ihm eingehenden Anträge von Unternehmern anderer Mitgliedstaaten den betroffenen obersten Verkehrsbehörden der Länder.

Ein Anhörverfahren findet nicht statt (§ 14 Abs. 5 PBefG).

Die obersten Landesverkehrsbehörden können Bemerkungen nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) 684/92 an den Bundesverkehrsminister weiterleiten.

2.2.2 Der Bundesminister für Verkehr leitet die bei ihm eingehenden Bemerkungen an die zuständigen Mitgliedstaaten weiter.

2.2.3 Der Bundesminister für Verkehr leitet die bei ihm eingehenden Entscheidungen der Mitgliedstaaten den betroffenen obersten Verkehrsbehörden der Länder zu.

3. Andere genehmigungspflichtige Verkehrsdienste

3.1 Genehmigungspflichtige Verkehrsdienste nach Artikel 2 Nummer 3.1. e) der Verordnung (EWG) 684/92 sind vom inländi-

schen Antragsteller unmittelbar bei dem vom Verkehr betroffenen Mitgliedstaat zu beantragen.

3.2 Für genehmigungspflichtigen Werkverkehr nach Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) 684/92 und für genehmigungspflichtige Sonderformen des Linienverkehrs nach Artikel 4 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EWG) 684/92 gelten die Vorschriften für Linienverkehr und Pendelverkehr ohne Unterbringung entsprechend.

4. Für den grenznahen Raum können bilaterale Sonderregelungen zur Vereinfachung der Verfahren vereinbart werden.

5. Schlußvorschrift

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nrn. 516/72, 517/72 und 1172/72 vom 11. Juli 1978 (BAnz. Nr. 133 S. 2, VkB1. 1978 S. 342) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

B E G R Ü N D U N G

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung
zur Durchführung der Verordnungen
(EWG) Nr. 684/92 und 1839/92

I. Allgemeines:

Im Interesse einer bundeseinheitlichen Durchführung des Verwaltungsverfahrens erläßt die Bundesregierung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und 1839/92. Es handelt sich dabei um verwaltungsinterne Anweisungen, welche die zuständigen Behörden binden sollen, jedoch keine normative Wirkung gegenüber Dritten enthalten. Die Bedeutung für Dritte besteht darin, daß z. B. bei Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für den Linienverkehr der Antragsteller bestimmte Verfahren und Formvorschriften zu beachten hat. Antragstellern wäre es nicht zumutbar, bei mehreren Anträgen auf Vornahme einer bestimmten Amtshandlung in einzelnen Bundesländern unterschiedliche Anforderungen erfüllen zu müssen.

Gelegentlich seiner Zustimmung zu der mit dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift abgelösten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 516/72, 517/72 und 1172/72 vom 11. Juli 1978 hat der Bundesrat ausweislich der Drucksache 460/77 vom 4.11.1977 festgestellt, daß eine damals beabsichtigte Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr, im Wege einer Durchführungsverordnung eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu EG-Verordnungen zu erlassen, von der Ermächtigungsnorm des Personenbeförderungsgesetzes (damals § 57a Abs. 2 PBefG) nicht gedeckt sei. Dieser Rechtsauffassung folgend wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG von der Bundesregierung erlassen.

Durch diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet. Es sind

keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten, weil keine neuen Verwaltungsaufgaben und -zuständigkeiten geschaffen werden. Vielmehr soll lediglich gewährleistet werden, daß die auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes oder darauf beruhender Verordnungen bestehenden Verwaltungsaufgaben von den zuständigen Behörden einheitlich wahrgenommen werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

- Zu 1. Die hier vorgesehene Verfahrensweise und die in diesem Abschnitt aufgeführten Unterlagen sollen eine sachgerechte Bearbeitung von Genehmigungsanträgen ermöglichen.
- Zu 2. Diese Verfahrensvorschriften enthalten Besonderheiten, die bei Anträgen, welche in einem anderen EWG-Mitgliedstaat gestellt werden, zu beachten sind.
- Zu 3. Diese Bestimmungen sollen es erleichtern, die hier dargelegten Verkehrsdienste zu beantragen.
- Zu 4. Für den grenznahen Raum ist die Möglichkeit offenzuhalten, durch bilaterale Vereinbarungen die hier geregelten Verfahren weiter zu vereinfachen und damit zu beschleunigen.
- Zu 5. Vorschriften über das Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift und das Außerkrafttreten der bisher geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

15.10.93

Beschluß
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung zur Durchführung der
Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und 1839/92

Der Bundesrat hat in seiner 661. Sitzung am 15. Oktober 1993 beschlossen, der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes
zuzustimmen.